

duktion zu sichern sowie die Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen bei der Marktarbeit und beim Absatz zu gewährleisten und dazu eine Ordnung über den Geheimnisschutz auf der Grundlage einer vom übergeordneten Organ festgelegten Nomenklatur über volkswirtschaftlich wichtige Dokumente festzulegen. Die Rechte und Pflichten der leitenden Mitarbeiter und anderer Mitarbeiter des Betriebes im Informationssystem, bei Veröffentlichungen, Verhandlungen, Dienstreisen und Betriebsbesichtigungen sind festzulegen. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten sind die hierfür Verantwortlichen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen.

IV

Vertretung im Rechtsverkehr, Statut, Eintragung in das Register

§45

(1) Der Direktor des Betriebes vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr. Nimmt der vom Direktor des Betriebes bestimmte Stellvertreter die Aufgaben des Direktors wahr, vertritt er den Betrieb im Rechtsverkehr.

(2) Die Fachdirektoren sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches den Betrieb im Rechtsverkehr allein zu vertreten.

(3) Anderen Mitarbeitern kann Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

§46

(1) Der Betrieb hat ein Statut, das vom Leiter des übergeordneten Organs bestätigt wird.

(2) Das Statut muß enthalten :

- Name des Betriebes und seinen Sitz;
- die Angabe des übergeordneten Organs;
- die Angaben seiner wirtschaftlichen Tätigkeit;
- die Feststellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit.

§ 47⁴⁰

(1) Der Betrieb ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(2) Verantwortlich für die Anträge zur Eintragung und zur Veränderung von Eintragungen ist der Direktor des Betriebes.

(3) In das Register der volkseigenen Wirtschaft sind der Name des Betriebes, der Sitz des Betriebes, das dem Betrieb unmittelbar übergeordnete Organ, Vor- und Familienname und Funktionsbezeichnung des Direktors des Betriebes, seines Stellvertreters und der Fachdirektoren sowie personelle Veränderungen in diesen Funktionen einzutragen.

(4) Anträge auf Eintragung der Gründung, Auflösung und Namensänderung des Betriebes und der personellen Veränderungen in der Funktion des Direktors bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs.

40. Vgl. VO über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 16. 10. 1968 (GBl. II S. 968).